eigentum und gegen persönliches Eigentum handelt. Im Verlaufe eines Jahres erfolgten etwa 2h Prozent der BLnsteßungen in Verfahren wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum, etwa 28 Prozent in Verfahren wegen Diebstahls von Volkseigentum und etwa 10 Prozent in Verfahren wegen Betruges zum Nachteil von Volkseigentum. Daneben wurden auch Verfahren wegen' Staatsverleumdung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Waffenvergehen, Paßvergehen, Körperverletzungen, Beleidigungen u. a. nach § 8 StEG eingestellt. Das Übergewicht der Fälle von Angriffen gegen persönliches und sozialistisches Eigentum erklärt sich teilweise aus der größeren Häufigkeit, die diese Verfahren überhaupt haben. Dazü kommt aber, daß bei Angriffen auf sozialistisches und auch auf persönbei Angriffen auf sozialistisches und auch auf persönliches Eigentum in besonderem Maße die Gesellschaftsgefährlichkeit differenziert ist. Sie hängt hier stark von dem verursachten materiellen Schaden ab. In vielen Fällen ist dieser Schaden gering und wurde wiedergutgemacht, wodurch sich die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat erheblich vermindert der Tat erheblich vermindert.

der Tat erheblich vermindert.

Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß bei vielen derartigen Delikten die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung besonders günstig sind. Die meisten Diebstähle von Volkseigentum sind Diebstähle aus dem Betrieb, in dem der Täter arbeitet. Auch die Betrugshandlungen stehen oft mit der Arbeit des Täters in Verbindung (z. B. Krankenscheinfälschungen). 'Selbst ein erheblicher Teil der Diebstähle persönlichen Eigentums erfolgt im Betrieb (sog. KolLegenddebstähle u. ä.). In aßen diesen Fäßen bieten sich meist günstige Möglichkeiten, durch das Kollektiv des Betriebes erzieherisch auf den Täter eimzuwirken. des Betriebes erzieherisch auf den Täter eimzuwirken.

Bei der Einschätzung von Angriffen auf das sozialistische Eigentum wird meist von dem verursachten materießen Schaden ausgegangen sowie davon, ob er materießen Schaden ausgegangen sowie davon, ob er wiedergutgemacht wurde. Das ist zumindest insofern richtig, als jedenfalls bei einer hohen Schadenssumme die Anwendung des § 8 StEG grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Erfahrungen der Praxis beweisen jedoch, daß es falsch wäre, einseitig nur von dem entstandenen materießen Schaden auszugehen. Die GeseßschaftsgefährUchkeit einer Handlung kann nur im Zusammenhang mit der gesamten politischen Situation richtig beurteüt werden. Es ist also erforderlich, von der Lage des Klassenkampfes dm allgemeinen und ihren örtlichen Besonderheiten auszugeben. Dabei und ihren örtlichen Besonderheiten auszugeben. Dabei muß sorgfältig geprüft wenden, wie sich der Täter in dieser politischen Situation verhalten hat und inwiefern sein Gesamtverhalten in der Straftat ihren Ausdruck gefunden hat.

Die Notwendigkeit einer sorgfältigen politischen Einschätzung besteht im besonderen Maße bei Delikten wie Staatsverleumdung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt. In einer Reihe von Fällen, in denen Arbeiter, die off auch gesellschaftlich aktiv tätig waren, sich aus Verärgerung oder in der Trunkenheit zu herabsetzenden Äußerungen hihreißen ßeßem, wurden diese Handlungen real eingeschätzt. Durch frühzeitig einsetzende gesellschaftliche Erziehung konnte eine erzieherische Wirkung erreicht werden, so daß oft nicht einmal die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig war.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für derartige Verfahren. Auch ibei der sog. allgemeinen Kriminalität ist eine sorgfältige klassenmäßige Einschätzung solcher Handlungen erfonderjich. In der Regel handelt es sich hierbei um die Überreste alter, bürgeriioher Anschaunierbei um die Überreste alter, bürgeriioher Anschauungen, denen jedoch eine positive Einstellung zur Arbeit und gute Arbeitsergebnisse gegenüberstehen. Oft fehlt noch das Verständnis, daß Volkseigentum Eigentum aller Werktätigen ist; es herrscht noch ein Verhältnis zum volkseigenen Betrieb wie zu einem kapitalistischen Betrieb. In solchen Faßen sind die Voraussetzungen für einen intensiven gesellschaftlichen Erziehungsprozeß günstig, und die Geseßschaftsgefährßohkeit der Handlung ist meistens sehr gering

Anders jedoch Hegen die Dinge, wenn Diebstähle und andere strafbare Handlungen Ausdruck einer ablehnenden Gesamthaltung der Täter — oft deklassierter Elemente — gegenüber den neuen, sozialistischen Verhältnissen sind. So war z. B. im Strafverfahren

gegen R. (K II 177/59 S) die Anklageerhebung berechtigt. Der tigt. Der Täter war Badewärter dm VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht". Nebenberuflich war er als Lumpenhändler und Totengräber tätig. Der Beschuldigte stahl, obgleich er schon verwarnt worden war, in mehreren Fäßen geringwertige Gegenstände, die in Werkseigenrähen geringwertige Gegenstande, die in Werkseigentum oder persönlichem Eigentum standen, und versuchte, sie weiterzuverkaufen. In solchen Fällen kann trotz des geringen Wertes der entwendeten Gegenstände nicht von fehlender Gesellschaftsgefährlichkeit gesprochen werden. Das wird besonders dann, naheliegen, wenn der Täter rückfäßig wird oder derartige Handlungen systematisch begeht¹.

Aus den Erfahrungen der Praxis ergeben sich eine Reihe theoretischer Fragen, deren Ausarbeitung für die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG bedeutsam ist. Es handelt sich hier um das Verhältnis der Geseßsehaftsgefährlichkedt einer Handlung zu ihrer Strafbarkeit und zu ihrer Bekämpfung durch gesellschaftliche Erziehung. Hier berührt sich auch in (besonderem Maße die Problematik des § 8 mit der des § 9 StEG.

Bei der Einschätzung der Gesellschaf tsgefährlic hkei t einer Handlung sindl im wesentlichen folgende Um-stände zu berücksichtigen: die allgemeine Klassenstande zu betückstentigen. die angemeine Klassen-kampfsituation und ihre örtlichen Besonderheiten; der unmittelbare materieße und Ideeße Schaden-, der durch die Tat hervorgebracht wurde; die gesellschaftliche Haltung des Täters in ihrer Beziehung zur Straftat.

Soß über die Möglichkeit der alleinigen Anwendung von Maßnahmen geseßschaftßcher Erziehung entschieden werden, so müssen drei ähnliche Fragen, aber unter etwas anderen Gesichtspunkten, geprüft werden: die geseUschaftßche Bedeutung der Handlung; das Vorhandensein eines starken KoHektivs, das die Erziehung des Täters gewährleistet; die Erziehbarkeit des Täters.

Hieraus ergeben sich einige Schlußfolgerungen. Die erste Schlußfolgerung ist die, daß in den Fäßen, in denen § 8 StEG angewendet wird, in aßer Regel Maßnahmen geseßschaftßcher Erziehung mögßch, aber auch erforderßch sind¹. Das folgt vor aßem* daraus, daß. die Handlungen, die unter § 8 StEG faßen, zwar nicht gesellschaftsgefährßch, wohl aber in den meisten Fäßen mo ralisch-politisch verwerflich sind und däß die geseUschaftßche Mißbilligung solcher Handungen zum Ausdruck kommen muß zum Ausdruck kommen muß.

Weiterhin ergibt sich aber die Schußfolgerung, daß unser bisheriges System einschließlich der in den §§ 8 und 9 StEG geregelten Strafaufhebungsgründe den geseUschaftßchen Erfordernissen' nicht mehr ganz'entspricht.

spricht.

Zunächst werden keineswegs aße Handlungen, die geseßschaftsgefährüch sind, von § 8 StEG erfaßt 2. In der Praxis des Kreises Merseburg sind solche Fälle bei tödlichen und schweren. Betriebsunfällen vorgekommen. An dem Zustandekommen eines solchen Unfalls sind meist mehrere Personen beteißgt, die im Betrieb eine unterschiedßche Verantwortung tragen und hei denen auch der Grad der Pflichtverletzung untersehiedßch ist untersehiedßch ist.

In der Strafsache K II 1086/58 S lag dem Sachverhalt ein tödlicher Betriebsunfaß im Rangierbetrieb eines Braunkohlenwerks zugrunde. Beim Rangieren eines Buges versäumte der Rangiermeister seine Pflichten, indem er nicht auf die Bewegung der Maschine und indem er nicht auf die Bewegung der Maschine und die Tätigkeit des Steßwerks achtete und der Lokomotive kein Zeichen gab. Infolgedessen rangierte der Lokführer vorschriftswidrig selbständig, indem er sich lediglich nach der Stellung des Weichenkastens orientierte. Da dieser defekt war, kam er in ein falsches Gleis und tötete einen Arbeiter. (Die Hauptverantwortung trifft in diesem Faß den Rangiermeister, der es versäumte, die Bewegung des Zuges richtig zu leiten (wobei er die falsche Steßung der Weiche hätte bemerken und den Zug zum Stehen bringen können). Zweifellos hat auch der Lokführer, der sich selbst überlassen blieb, schuldhaft gehandelt. Man muß hier jedoch zu dem Ergebnis kommen, daß seine Handlungsweise keinen so erhebßchen Pflichtverstoß darsteßt, däß sue als gesellschaftsgefährßch anzusehen

¹ vgl. dazu Melshelmer ln NJ 1959 S. 146.

² Auf solche Fälle hat bereits M. Benjamin ln. "Staat und Recht" 1959, Heft 3-, S. 395 fl. hingewiesen.